

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2020 öffentlich	Tagesordnungspunkt 3
---	-----------------------------

Beschluss des Lärmaktionsplans

Az.: 106.40

Sachbericht:

Der Gemeinderat hatte auf Grundlage der am 14.10.2019 in öffentlicher Sitzung vorgestellten Kartierungsergebnisse entlang der L 223 die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für das Gebiet der Ortsdurchfahrt in Steißlingen beschlossen.

Auf Gemarkung Steißlingen wurden zuvor aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24h die Bundesautobahn A 98 und die Bundesstraßen B 33 und B 34 kartiert, welche jedoch von den bewohnten Gemarkungsflächen von Steißlingen weit entfernt liegen.

Die Ortsdurchfahrt L 223 wurde bei dieser landesweiten Erhebung nicht detailliert analysiert, sodass laut Betroffenheitsstatistik LUBW keine Einwohner von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Die Gemeinde Steißlingen ist daher rechtlich nicht aufgefordert oder dazu verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Zur Verbesserung des Wohnumfeldes entlang der Ortsdurchfahrt L 223 in Steißlingen erachtet die Gemeinde jedoch eine freiwillige Kartierung der Landesstraße L 223 als sinnvoll, sodass eine Lärmkartierung entlang der Ortsdurchfahrt im Sommer 2019 durchgeführt wurde.

Das beauftragte Büro Rapp Trans AG Freiburg erstellte einen Planentwurf des Lärmaktionsplans bestehend aus Ergebnissen der Lärmkartierung mit entsprechenden Lärmbelastungskarten und möglichen Maßnahmen zur Lärminderung. Die Ergebnisse der Lärmkartierung, das Grobkonzept für die Gemeinde Steißlingen und die detaillierte Wirkungsanalyse der Lärminderungsmaßnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung am 15.06.2020 von Herrn Wolfgang Wahl (Büro Rapp Trans) vorgestellt.

Zuvor wurden nach Aufforderung der Öffentlichkeit die Erhebungen von der Ortsdurchfahrt L 223 auf zusätzliche Straßenzüge erweitert. Dies betraf den westlichen Abschnitt der Lange Straße, die Beurener Straße sowie die Radolfzeller Straße.

Im Anschluss daran fand im Zeitraum vom 19.06.2020 bis 07.08.2020 die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans statt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen insgesamt 17 Stellungnahmen ein; davon 7 Bürgerstimmungen. Inhalt und Wertung der Stellungnahmen können der **Anlage 2 (Ratsinfosystem)** entnommen werden.

Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich folgendes Meinungsbild:



Die untere Straßenverkehrsbehörde (LRA Konstanz) und ebenfalls die obere Straßenverkehrsbehörde (RP Freiburg) sprechen sich für Tempo 30 aus Lärmschutzgründen entlang der L 223 OD Steißlingen aus.

Keine oder eine eingeschränkte Zustimmung gegenüber einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zeigen das Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung, der Gewerbeverein sowie der Handelsverband Südbaden e.V. Im Wesentlichen beziehen sich die Bedenken auf einen befürchteten Fahrzeitenverlust für den Bus-, Liefer- und Berufspendlerverkehr durch Steißlingen. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung dieser gegenläufigen Stellungnahmen im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbegrenzung der Ortsdurchfahrt wird vorgeschlagen, die Verortung des Tempo 30-Gebots auf den besonders belasteten Streckenabschnitt zwischen der Einmündung Hegaustraße bis vor die Verkehrsinsel am südlichen Ortseingang zu konzentrieren.

Bezüglich der Festsetzung zum Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf in der Ortsdurchfahrt wurde geäußert, dass die Voraussetzungen vor einer Sanierung zu prüfen sind. Im Zuge der im September 2020 kurzfristig angebotenen Teilsanierung des zentralen Straßenabschnitts der Ortsdurchfahrt konnten diese Voraussetzungen bestätigt werden, sodass dies auch für die übrigen Teilbereiche und somit für folgende Sanierungen anzunehmen ist.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen hält die Gemeinde Steißlingen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung an den straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h aus Lärmschutzgründen auch nach erfolgter Teilsanierung der Ortsdurchfahrt weiterhin fest.

Die Mehrheit der Träger öffentlicher Belange bezieht gegenüber der langfristigen Lärminderungsmaßnahme „Halbanschluss A 98/L 223“ keine konkrete Stellung, die Nachbargemeinden haben teilweise Vorbehalte gegenüber einer solchen Maßnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein neuer Halbanschluss in einem vom Lärmaktionsplan losgelösten separaten Verfahren zu prüfen und zu entscheiden ist. Als konkretes Realisierungsziel wird diese Maßnahme daher aus dem Lärmaktionsplan gestrichen. Gespräche und Interessensbekundungen gegenüber der zuständigen Stelle sollen aber weiterhin erfolgen.

5 der 7 Rückmeldungen von Seiten der Öffentlichkeit stehen den Zielen des Lärmaktionsplans positiv gegenüber und weisen ergänzend auf Mängel der Ortsdurchfahrt bzw. das Fahrverhalten der Kraftfahrzeugführer hin.

Herr Wahl vom beauftragten Planungsbüro Rapp Trans wird zur Sitzung anwesend sein und die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung im Detail vorstellen.

Der angepasste, finale Stand des Lärmaktionsplans kann in der **Anlage 1 (Ratsinfosystem)** eingesehen werden.



Rechtsgrundlagen

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)
§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und deren Wertung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan mit den darin enthaltenen Maßnahmen und beauftragt die Verwaltung, den Lärmaktionsplan öffentlich bekanntzugeben und im Anschluss die Umsetzung der Maßnahmen durch die zuständigen Fachbehörden zu veranlassen.

